



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 52

Freitag, 20. Dezember

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)	641
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)	642
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)	645
13. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)	646
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2015 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG	646

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung)	647
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	656
Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“	657
Bekanntmachung Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	658
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018	661
Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion	662

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragsatzung) vom 09.11.2017	665
12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006	666
17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney.....	666
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney	667
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“	668
Gesamtabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2013.....	670
Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2018	670
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2019	671
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2020	673
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2019	674
Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Ihlow (Katzenschutzverordnung).....	676
Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Krummhörn	677
10. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	678
Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührensatzung).....	679
Anlage gemäß § 1 Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 18.12.2019, Gebührentarif zur Bestattungsgebührensatzung.....	680
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Samtgemeinde Hage (Gästebeitragsatzung)	681
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Samtgemeinde Hage (Tourismusbeitragsatzung)	686
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Tourismusbeitragsatzung) vom 17.12.2019	690

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur	696
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur	697
Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen	712
Bekanntmachung des OOWV	713

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

„Für die Berechnung der Grundgebühr ist das vorgehaltene Behältervolumen für Restabfälle maßgeblich. Bei einem größeren Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr pro weitere 120 l um 69,00 €.“

§ 2

Der aktuelle Text von § 6 erhält die Bezeichnung Absatz 1 (1).

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs. 1 und 2 und 16 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer.“

In § 6 wird nach Abs. 1 ein Abs. 2 eingefügt:

„Die Gebühr für Container mit den Abfallfraktionen Asbestzement, Teerpappe/Bitumen, Flachglas und Mineralfasern bemisst sich nach der Selbstanlieferungsgebührensatzung. In der Gebühr sind Transportkosten sowie ggf. entstehende Mietkosten für den Container nicht enthalten. Diese Kosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

§ 3

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Benutzung von Container gem. § 6 Abs. 1 entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr. Bei der Benutzung von Container gem. § 6 Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht nach Abschluss der Leistung.“

§ 4

§ 12 Abs. 3 wird um den folgenden Satz 5 ergänzt:

„Die Abschlagszahlungen sind unbar zu leisten.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2019

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 Nr. d) wird wie folgt neu gefasst:

„Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verpackungen im Sinne von § 14 und § 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG), soweit sie bei den nach § 5 und § 9 des Batteriegesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.“

§ 2

In § 7 wird nach Abs. 2 ein Abs. 3 eingefügt:

„Kompostierbare Abfälle sind sortenrein, das bedeutet frei von Fremdstoffen, in nach § 7 (2) dafür vorgesehene Bioabfallbehälter einzufüllen. Vorsortiersäcke aus Kunststoff, auch wenn es sich um biologisch abbaubare Kunststoffe handelt, sind Fremdstoffe, die nicht in Bioabfallbehälter gehören.

Sofern im Bioabfallbehälter Fremdstoffe festgestellt werden, wird am Behälter eine Mitteilung angebracht, die darüber informiert, dass die Störstoffe aus dem Behälter auszusortieren sind oder, sofern eine nachträgliche Trennung nicht mehr möglich oder zumutbar ist, eine kostenpflichtige Entleerung als Restabfall beantragt werden kann.

Eine Pflicht zur Abfuhr fehl befüllter Abfallbehälter besteht nicht.“

§ 3

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme von Asbestzement, Mineral- und Steinwolle (Mineralfaserabfälle), Teerpappe und Flachglas können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch über Abfallcontainer mit 3,0 cbm Füllraum und größer überlassen werden.

Die in Satz 3 aufgeführten ausgeschlossenen Fraktionen können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich sortenrein in zugelassenen Abfallcontainern nach § 18 (1) Ziffer 3 unter Beachtung von § 15 (3) Satz 2 überlassen werden.“

§ 4

§ 17 Abs. 7 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Zu den vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Hinderungsgründe für die Entleerung der Abfallbehälter zählen insbesondere:

- im Abfallbehälter festgefrorene und/oder verdichtete Abfälle,
- in die Behälter eingeworfene, von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle (§ 3)
- dem jeweiligen Behälter fehlerhaft zugeordnete Abfälle (Fehlwürfe)
- nicht am Abfuhrtag an einer durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle bis 6:30 Uhr bereitgestellte Abfallbehälter
- mit privaten Schlössern versehene Abfallbehälter.“

§ 5

§ 18 Abs. 6 wird um die folgenden Sätze 4 bis 7 ergänzt:

„Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen auch mit eigenen Schlössern verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind dabei nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind am Leerungstag unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten, und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern, Schlössern und Entsorgungsfahrzeugen sowie zur Sicherstellung der Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust (§ 17 Abs. 2) vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.“

In § 18 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„Die Nutzung von Abfallbehältern zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten und Werbeaufklebern ist untersagt. Es dürfen lediglich Kennzeichnungen, wie die Adresse oder Adressteile zur eindeutigen Behälterzuordnung zum jeweiligen Objekt in Form von Aufklebern vorgenommen werden.“

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 8 erhält die Bezeichnung Absatz 9 (9).

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 9 erhält die Bezeichnung Absatz 10 (10) und wird in dem Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen im Sinne von § 4 Abs. 7 dieser Satzung sowie für benachbarte Anschlusspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1, mit Ausnahme von gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken, innerhalb derselben Gemeinde (Miethäuser, Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhaussiedlungen pp.) können abweichend von Abs. 8 ein oder mehrere gemeinsam genutzte Behälter auf besonderen schriftlichen Antrag hin widerruflich zugelassen werden („Behältergemeinschaften“).“

Weiterhin wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Gewerbeeinheiten (§ 4 Abs. 7) können keine Behältergemeinschaft bilden.“

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 10 erhält die Bezeichnung Absatz 11 (11).

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 11 erhält die Bezeichnung Absatz 12 (12).

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2019

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

6. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2.2 Position 3. wird der Begriff „Stubben“ durch die Formulierung „Baumwurzeln mit einem max. Durchmesser des Wurzelstocks von 30 cm“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2019

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**13. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich
über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung
in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage
sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn
(Fäkalschlammgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt
38,00 €.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2019

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich
für das Haushaltsjahr 2015
sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 02. Januar bis zum 10. Januar 2020 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Verwaltung dazu aus.

Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2015

Pos.	Bezeichnung	31.12.2014	31.12.2015	Pos.	Bezeichnung	31.12.2014	31.12.2015
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	42.562.503,99	42.870.801,45	1.	Nettoposition	81.732.795,05	76.150.574,72
2.	Sachvermögen	244.017.153,61	243.389.401,06	1.1	Basis-Reinvermögen	-21.548.427,20	-5.559.951,86
				1.2	Rücklagen	698.821,27	537.285,98
3.	Finanzvermögen	55.238.598,28	66.736.793,48	1.3	Jahresergebnis	13.632.062,93	-4.224.709,42
				1.4	Sonderposten	88.950.338,05	85.397.950,02
4.	Liquide Mittel	4.318.518,33	990.382,97	2.	Schulden	184.627.619,54	189.774.506,02
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	12.080.720,00	11.626.313,83	2.1	Geldschulden	166.207.200,58	177.660.721,53
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	41.418.000,00	39.033.000,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	124.789.200,58	138.627.721,53
				2.2	Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	961.547,34	0,00
				2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	5.170.986,75	3.018.913,55
				2.4	Transferverbindlichkeiten	8.918.900,94	3.405.746,58
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.368.983,93	5.689.124,36
				3.	Rückstellungen	88.311.595,00	89.243.122,00
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.545.484,62	10.445.490,05
	Bilanzsumme Aktiva	358.217.494,21	365.613.692,79		Bilanzsumme Passiva	358.217.494,21	365.613.692,79

Aurich, 19. Dezember 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und dezentrale öffentliche Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Schmutzwasserbeiträge),
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
 3. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen.
- (3) Die Erhebung von Abgaben für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird durch besondere Satzung geregelt.

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, und bei Grundstücken, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45,00 m dazu verlaufenden Parallelen,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 1 - 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet, die baulich oder gewerblich nutzbar ist,
6. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
7. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die vorstehend ermit-

telte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.

8. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die vorstehend ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
 9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Erdgas-, Untergrundspeicher, Kiesgrube pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Rahmenbetriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 5. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1, die Gebäudehöhe nach Ziff. 2 oder die Baumassenzahl nach Ziff. 3 überschritten wird,
 6. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Ziff. 1-3,
 7. soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen,
 - 7.1 bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- 7.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse und/oder der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Wert nach 1.) - 3.).
8. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
9. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang gelegenen Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
10. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
11. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss - bezogen auf die Fläche nach Abs. (2) Ziff. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt pro qm der nach § 4 ermittelten Beitragsfläche 3,31 €.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.
- (3) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, bei Entstehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Fall von Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Stundung

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag kann nach § 6 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gestundet werden. Die Voraussetzungen für die Stundung und den Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen regelt das Gesetz.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühr

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser und Abwasser der Fa. Rücker GmbH wird getrennt kalkuliert und berechnet.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,

- b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
 - d. die durch eine geeignete Abwassermesseinrichtung ermittelte Schmutzwassermenge, die nach Vorklärung in einer Vorbehandlungsanlage zur weiteren Behandlung direkt in die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage geleitet wird.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b bis d hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateurunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einbauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Stadt nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist alle sechs Jahre neu zu eichen bzw. durch geeichte Zähler auszutauschen. Der Einleitzähler ist bei der Stadt zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch ein den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateurunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Stadt nachzuweisen. Der Absetzzähler ist alle sechs Jahre neu zu eichen bzw. durch geeichte Zähler auszutauschen. Absatz 4 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (6) Das in der Stadt Aurich tätige Wasserversorgungsunternehmen, hier der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), wird ermächtigt und beauftragt, die von ihm an die einzelnen Anschlussnehmer der Wasserversorgungsanlage jeweils gelieferte Wassermenge zum Zwecke der Errechnung der Schmutzwassergebühr durch Wasserzähler zu ermitteln und diese Menge der Stadt Aurich bekanntzugeben.

§13 a Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,60 €.

§13 b Gebührensatz für die Abwassereinleitung der Fa. Rücker GmbH

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 0,85 €.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz 2 Nr. 1) gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt die Schmutzwassermenge schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Umfang und Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sowie die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung keinen Einleitzähler einbaut und damit seine Anzeigepflicht verletzt;
 2. entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt;

3. entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt;
4. entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997, zuletzt geändert am 11.12.2014, außer Kraft.

Aurich, den 12.12.2019

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), i.V.m. den §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgenden Nachtrag zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.03.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung für die Stadt Aurich wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbstständige Anlage zur
 - a) **zentralen Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der Beseitigung des Schmutzwassers der Firma Rücker GmbH, Standort Aurich, Egelser Str. 111,**
 - b) **zur Beseitigung des Abwassers der Firma Rücker GmbH, Standort Aurich, Egelser Str. 111,**
 - c) dezentralen Abwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2019

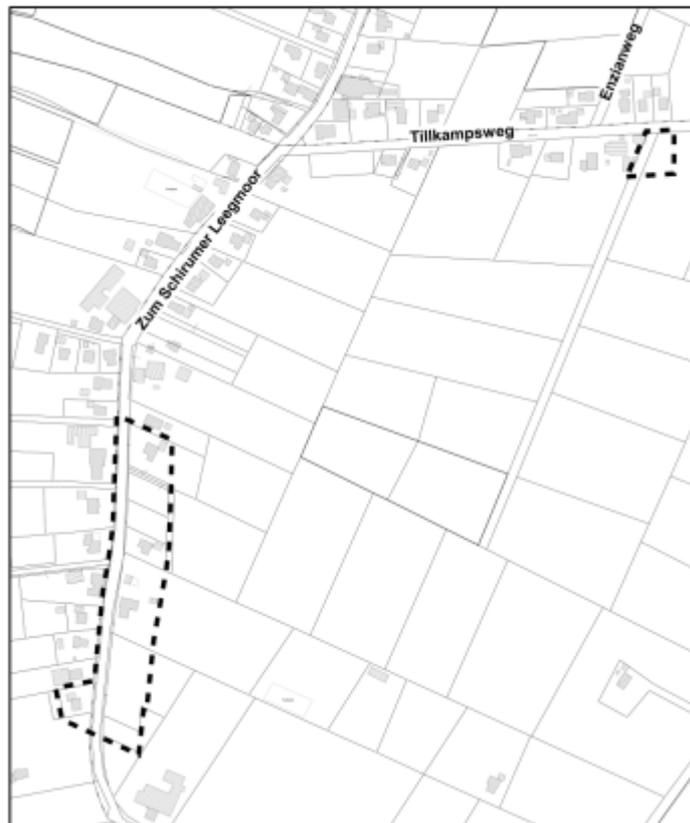
Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 07.11.2019 in öffentlicher Sitzung die Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“ gemäß § 34 BauGB und gemäß § 10 Absatz 3 BauGB als Satzung beschlossen. Ziel der Satzung ist die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten entlang der Straße „Zum Schirumer Leegmoor“ und „Tillkampsweg“.

Der Geltungsbereich der **Satzung Nr. 16N** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Satzung Nr. 16N mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo — Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr — 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **20.12.2019** tritt die Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen. Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung dauerhaft ins Internet sowie gern. § 4a Absatz 4 BauGB unter: <https://fluvo.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Stadt Aurich am 27.12.2019 geschlossen ist.

Aurich, den 17.12.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanzen

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

Bilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Passiva	31.12.2017	31.12.2018
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	13.175.446,00	12.970.408,00	1. Nettoposition	228.090.075,18	199.388.039,25
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	130.488.514,38	134.468.747,29	1.2 Rücklagen	83.451.065,84	61.856.569,45
			1.3 Jahresergebnis	-21.594.496,39	-27.393.935,56
3. Finanzvermögen	178.160.452,73	176.059.370,54	1.4 Sonderposten	31.069.020,94	29.760.920,57
4. Liquide Mittel	518.519,24	2.234.634,68	2. Schulden	71.035.701,05	101.499.525,10
			2.1 Geldschulden davon	61.676.870,53	93.752.444,08
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	203.761,28	340.424,09	2.1.1 Liquiditätskredite	36.422.705,03	59.275.878,47
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	25.254.165,50	34.476.565,61
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.696.020,67	3.766.075,49
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.684.682,59	1.167.920,55
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.978.127,26	2.813.084,98
			3. Rückstellungen	23.249.235,00	23.915.513,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	171.682,40	1.270.507,25
Bilanzsumme	322.546.693,63	326.073.584,60	Bilanzsumme	322.546.693,63	326.073.584,60

Bilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Passiva	31.12.2017	31.12.2018
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	2.563.353,11	2.652.061,62
			1.1 Basis-Reinvermögen	1.562.764,77	1.562.764,77
2. Sachvermögen	2.274.495,49	2.227.268,64	1.2 Rücklagen	1.176.603,36	1.000.588,34
			1.3 Jahresergebnis	-176.015,02	88.708,51
3. Finanzvermögen	1.231.732,85	997.231,87	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	1.064.255,20	767.190,61	2. Schulden	1.705.400,43	1.060.229,50
			2.1 Geldschulden davon	707.185,58	462.369,62
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	707.185,58	462.369,62
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.129,39	96.973,65
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	905.085,46	500.886,23
			3. Rückstellungen	301.730,00	279.400,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	4.570.483,54	3.991.691,12	Bilanzsumme	4.570.483,54	3.991.691,12

Bilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Passiva	31.12.2017	31.12.2018
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	117.643,00	112.448,00	1. Nettoposition	58.173.054,14	58.093.349,89
			1.1 Basis-Reinvermögen	47.953.048,87	47.953.048,87
2. Sachvermögen	87.397.947,11	88.218.308,17	1.2 Rücklagen	2.424.646,77	2.418.086,94
			1.3 Jahresergebnis	-6.857,50	56.381,08
3. Finanzvermögen	2.975.412,69	3.287.872,49	1.4 Sonderposten	7.802.216,00	7.665.833,00
4. Liquide Mittel	159.543,99	0,00	2. Schulden	32.300.063,25	33.310.664,97
			2.1 Geldschulden davon	29.208.381,66	30.707.420,81
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.270,60	1.270,60	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	1.551.625,95
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	29.208.381,66	29.155.794,86
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.618.203,82	1.219.053,67
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.473.477,77	1.384.190,49
			3. Rückstellungen	178.700,00	196.200,00
			4. Passive Rechnungs-abgrenzung	0,00	19.684,40
Bilanzsumme	90.651.817,39	91.619.899,26	Bilanzsumme	90.651.817,39	91.619.899,26

Bilanz - Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Passiva	31.12.2017	31.12.2018
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.256.833,00	1.234.909,00	1. Nettoposition	75.990.419,08	77.003.474,98
			1.1 Basis-Reinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
2. Sachvermögen	92.462.278,94	94.239.493,52	1.2 Rücklagen	7.979.686,64	9.618.625,72
			1.3 Jahresergebnis	1.638.939,08	979.952,49
3. Finanzvermögen	1.960.545,11	1.518.249,34	1.4 Sonderposten	39.018.397,35	39.051.500,76
4. Liquide Mittel	1.112.032,68	0,00	2. Schulden	20.209.270,65	19.748.776,88
			2.1 Geldschulden davon	18.579.179,04	18.195.524,22
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	419.339,18
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	18.579.179,04	17.776.185,04
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.517.758,51	1.436.103,88
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	112.333,10	117.148,78
			3. Rückstellungen	592.000,00	240.400,00
			4. Passive Rechnungs-abgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	96.791.689,73	96.992.651,86	Bilanzsumme	96.791.689,73	96.992.651,86

Konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Passiva	31.12.2017	31.12.2018
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	12.570.412,42	12.241.543,88	1. Nettoposition	306.948.685,30	277.541.932,73
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	372.354.865,17	378.141.390,74	1.2 Rücklagen	94.292.995,63	73.756.949,59
			1.3 Jahresergebnis	-20.608.343,71	-26.980.565,56
3. Finanzvermögen	7.445.477,68	8.432.810,69	1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital	4.326.557,46	3.909.703,18
			1.5 Passiver Unterschiedsbetrag aus Erstkonsolidierung	126.000,00	54.000,00
4. Liquide Mittel	14.839.812,09	13.388.163,62	1.6 Sonderposten	93.646.991,13	91.637.360,73
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	233.520,66	368.566,41	2. Schulden	75.385.349,35	108.475.618,68
			2.1 Geldschulden davon	65.376.870,53	99.123.409,21
			2.1.1 Liquiditätskredite	38.922.705,03	63.746.843,60
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	26.454.165,50	35.376.565,61
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.917.324,86	4.817.519,10
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.684.682,59	1.167.920,55
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	3.406.471,37	3.366.769,82
			3. Rückstellungen	24.936.448,59	25.264.732,28
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	173.604,78	1.290.191,65
Bilanzsumme	407.444.088,02	412.572.475,34	Bilanzsumme	407.444.088,02	412.572.475,34

Die Jahresabschlüsse 2018 der Stadt Aurich werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoregiebetriebe inklusive Anhang zum 31.12.2018 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 110, aus.

Aurich, den 13.12.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland)
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsstufe A: 4,32 €
Reinigungsstufe B: 2,16 €
Reinigungsstufe C: 1,08 €
Reinigungsstufe D: 0,54 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2019

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Insel Norderney entsprechend dem anliegenden Lageplan (M = 1: 5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung des in § 1 dieser Satzung erfassten Gemeindegebietes mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von:

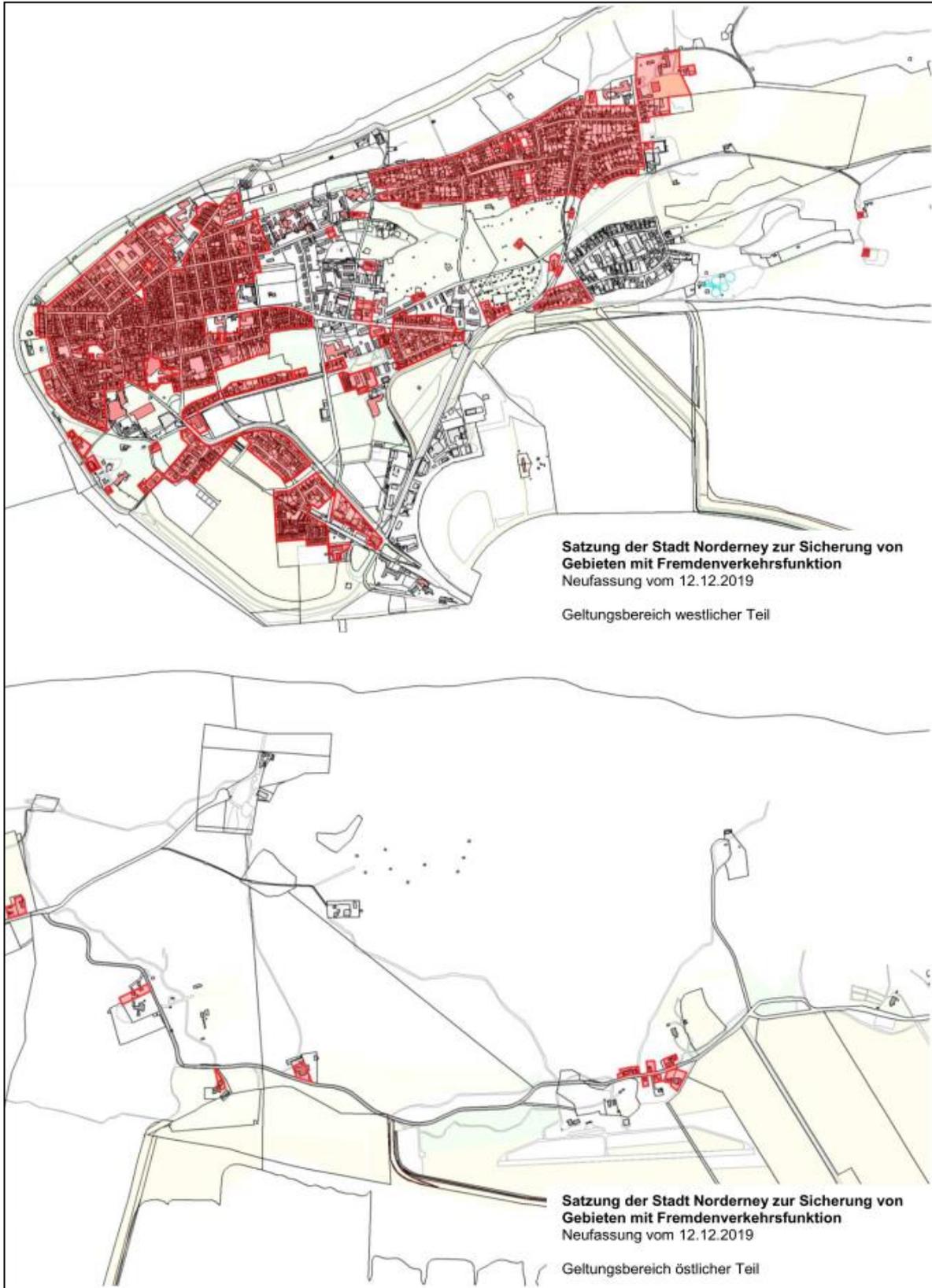
- Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG)
- Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG)
- Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG)
- Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)

- (2) Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen ebenfalls:
- a) Die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 BGB im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
 - b) Bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Abs. 1 BGB, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
 - c) Die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte, durch die Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch die Nutzung als Nebenwohnung die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird. Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB ist zu erteilen, wenn sie erforderlich ist, damit Ansprüche Dritter erfüllt werden können, zu deren Sicherung vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen oder der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist; die Genehmigung kann auch von dem Dritten beantragt werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.
- (4) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Norderney vom 14.07.2006 wird hierdurch ersetzt.



Norderney, den 12.12.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 69,31% des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. ²Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 25,56% und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gästebeitragsätze werden wie folgt gestaffelt:

	Hauptsaison	Nebensaison
<u>Übernachtungsaufenthalt</u>		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,00 EUR	2,00 EUR
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	2,00 EUR	1,00 EUR
<u>Tagesaufenthalt</u>		
Erwachsene und Jugendliche (14 — 17 Jahre)	3,20 EUR	1,60 EUR“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 12.12.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**12. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	2,99 €
Reinigungsstufe 2	4,72 €
Reinigungsstufe 3	7,71 €
Reinigungsstufe 4	12,46 €
Reinigungsstufe 5	14,70 €
Reinigungsstufe 6	18,44 €.“

Art. 2

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norderney, den 12.12.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**17. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 (Gebührensatz)

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,07 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,80 Euro.“

In § 7 Ziffer I (Schmutzwassergebühren) Absatz 3 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von vierzehn Tagen“ ersetzt.

Art. 2

Diese 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norderney, den 12.12.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney vom 20.12.2006 erlassen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 („Straßenverzeichnis zur „Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney“) wird im Teil A bei der Reinigungsklasse 1 nach der Straße „Mittelstraße“ die Straße „Mühleneck“ und nach der Straße „Mühlenstraße zwischen Benekestraße bis Jann-Berghaus-Straße“ die Straße „Neuer Polder“ ergänzt.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben unverändert. Diese 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norderney, den 12.12.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 11.12.2019 aufgrund von §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen / Deichstraße“ wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“ gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

- Steuerung des Nutzungsverhältnisses zwischen Dauerwohnen und Gästebeherbergung durch Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO)
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
- Differenzierte Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen, Dachformen und Firstrichtungen zur Sicherung der städtebaulichen Qualität des Quartiers
- Bewahrung der aufgelockerten Bebauung mit niedriger baulicher Dichte durch Festsetzung von Einzelhäusern in offener Bauweise
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen in den hinteren Grundstücksteilen und angrenzend an die benachbarten Außenbereichs- und Deichflächen
- Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Vorgärten, Dachgauben und Dacheinschnitten sowie untergeordneten Bauteilen wie Außentritten, etc.

- Regelungen zur Zulässigkeit von Windfängen und Wintergärten außerhalb der festgesetzten Baugrenzen analog der sog. „Wintergartensatzung“ der Stadt Norderney
- Regelung zur Begrenzung der Anzahl von Stellplätzen
- Berücksichtigung der Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) bei den Festsetzungen zur Überbaubarkeit von Grundstücken.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen/Deichstraße“, Verfahren zur Neuaufstellung

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 12.12.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Gesamtabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 12.12.2019

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 974.886,35 € in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, den Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 297.751,66 € aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 12.12.2019

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.490.100,00	569.300,00	96.300,00	8.963.100,00
ordentliche Aufwendungen	8.443.100,00	578.300,00	126.600,00	8.894.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	15.800,00	0,00	15.800,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.726.900,00	538.200,00	137.500,00	8.127.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.503.000,00	525.700,00	185.400,00	7.843.300,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.052.000,00	1.700,00	783.600,00	270.100,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.508.700,00	27.600,00	612.500,00	923.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	452.300,00	212.800,00	0,00	665.100,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	272.500,00	123.200,00	11.400,00	384.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.231.200,00	752.700,00	921.100,00	9.062.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.284.200,00	676.500,00	809.300,00	9.151.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 452.300,00 € um 212.800 € erhöht und damit auf 665.100,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 320.000,-- € um 25.000 € erhöht und damit auf 345.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 04. Dezember 2019

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.01.2020 bis zum 14.01.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 9. Dezember 2019

Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Hook

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.307.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.184.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.568.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.231.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.341.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.387.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.041.700,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	326.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.951.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.945.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.041.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 345.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHK-VO wird auf 930.000,00 € festgesetzt.

Dorum, den 04. Dezember 2019

Gemeinde Dorum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Dezember 2019, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.01.2020 bis zum 14.01.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dorum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dorum, 13. Dezember 2019

Gemeinde Dorum

Bürgermeister
Hook

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 24.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	358.000			358.000
ordentliche Aufwendungen	358.000			358.000
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.000			353.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.400			348.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000	190.000		220.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	353.000			353.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	378.400	190.000		568.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hagermarsch, 24. Oktober 2019

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 06.01.2020 bis zum 14.01.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hagermarsch, 12. Dezember 2019

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor
Trännapp

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Ihlow (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 in der Fassung vom 17.03.2017 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 31.03.2017, Seite 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 19.09.2019 für das Gebiet der Gemeinde Ihlow folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten. Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel vom neuen Halter zu aktualisieren.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (3) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt / der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Ausnahmen von der Kastrationspflicht

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 19.09.2019

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Der Bürgermeister

Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 05.03.2013 beschlossen:

§ 2 Abs. 2 und 3 der **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 05.03.2013 der Gemeinde Krummhörn** erhalten folgende Fassung:

- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids macht die Gemeinde Krummhörn
1. den Tag der Abstimmung,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung des Bürgerbegehrens öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise, d.h. durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn-Pewsum.

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 30.09.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

**10. Satzung
der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung der Änderung vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende 10. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21.11.1994 beschlossen:

I.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzahler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzahler = 6,00 € monatlich.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, gilt ebenfalls die Grundgebühr.

II.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser = 2,76 €.

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Marienhafe, den 18.12.2020

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

**Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die
Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren
(Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), in der Fassung der Änderung vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung vom 18.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Brookmerland und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und für die Benutzung der Leichenhallen der Samtgemeinde Brookmerland werden Gebühren nach den anliegenden Gebührentarifen erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Nutzungsberechtigten, sonstige Antragsteller sowie diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Grabstätten und der Bestattungseinrichtungen sowie der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabgebühren für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle werden durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzten Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Friedhofsunterhaltungsgebühren werden für jeweils 2 Kalenderjahre durch Bescheid im Voraus festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht durch den Erwerb des Nutzungsrechtes erstmalig im Laufe eines Jahres, wird dieses Jahr voll berechnet. Das Jahr, in dem das Nutzungsrecht endet, wird nicht berechnet. Die festgesetzten Beträge sind innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlass der Gebühren

Festgesetzte Gebühren können bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird von der Samtgemeinde Brookmerland die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Bestimmungen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren außer Kraft.

Marienhafe, den 18.12.2019

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindedirektor
Ihmels

Anlage gemäß § 1 Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 18.12.2019

Gebührentarif zur Bestattungsgebührensatzung

1. Friedhof Altendeich in Wirdum

1.1. Grabgebühren – Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Wahlgrabstätte – je Grabstelle

- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgrab, für 30 Jahre Nutzungszeit | 105,00 € |
| b) Wahlgrab für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr
für 20 Jahre Nutzungszeit | 70,00 € |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. Nach Beendigung der Ruhezeit ist die Grabstelle ohne Bauwerke (Denkmal und Umrandung) zurückzugeben.

1.2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| Für die Unterhaltung des Friedhofes Altendeich
je Grabstelle/Jahr | 7,50 € |
|--|--------|

2. Leichenhallen der Samtgemeinde Brookmerland

2.1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle Wirdum, je Beisetzung	80,00 €
2.2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle Osteel, je Beisetzung	80,00 €
2.2.1.Zusatzgebühr für Benutzung des Andachtsraumes, je Benutzung	90,00 €
2.3. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle Marienhafe, je Beisetzung	80,00 €
2.3.1.Zusatzgebühr für die Benutzung des Hauses Dieker für Andachtszwecke, je Benutzung	80,00 €

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Samtgemeinde Hage (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258, in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In der Samtgemeinde Hage sind die Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg seit dem 24. August 1982 als Luftkurorte staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Samtgemeinde Hage einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere die Kosten der Samtgemeinde Hage für

- a) Kurverwaltung allgemein
- b) Haus des Gastes
- c) Hallenbad/Freibad, Anteil Kurgäste

(3) Der Gesamtaufwand für Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Abs. 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

durch Gästebeiträge	11,7 v. H.
durch Tourismusbeiträge	10,1 v. H.
durch sonstige Deckungsmittel	18,6 v. H.
Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil)	54,1 v. H.
Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste	5,5 v. H.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 als Luftkurort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i. S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Luftkurort anerkannten Gebietes der Samtgemeinde Hage zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag befreit sind

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
4. Blinde und 100% erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte sowie Begleitpersonen von Behinderten, soweit die Notwendigkeit der Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird.
5. Bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen.
6. Teilnehmer an von der Samtgemeinde anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen besteht.
7. Bundeswehrangehörigefür die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag 1,90 Euro.

(2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres (Erhebungszeitraum) berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörige sind verpflichtet den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Samtgemeinde Hage bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 14. März vorzulegen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Jahresgästebeitrag beträgt 45,00 Euro.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Den von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 20 v. H. gewährt sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 80 v. H. beträgt, wird der Gästebeitrag auf 50 v. H. ermäßigt; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Gästebeitrag eine Ermäßigung von 50 v. H. Diese Vergünstigung ist auf den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise erfolgt.

(4) Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Die Voraussetzung für die Vergünstigung ist von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Kurverwaltung der Samtgemeinde zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.

(2) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstypus bestimmt ist.

(3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.

(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Familiennamen, das Alter sowie das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

(5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.

(6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Samtgemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden.

(7) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet

a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 3 Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage zu melden. Der Meldeschein der Kurverwaltung ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurverwaltung Hage zu entrichten.

b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift Ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zu Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Abs. 1 zu haben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird durch die Kurverwaltung der Samtgemeinde der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch aus Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgabenpflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 3, 5, 23 und 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen Vor- und Familienname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Samtgemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuererhebung, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 7 Abs. 3

der Samtgemeinde die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.

b) entgegen § 8 Abs. 1 a)

den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft, eine Kurkarte ausstellt,

den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,

die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde anmeldet,

den Meldeschein der Kurverwaltung der Samtgemeinde nicht verwendet sowie den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurverwaltung der Samtgemeinde entrichtet.

c) entgegen § 8 Abs. 1 b)

kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname sowie das Alter der beherbergten Personen einzutragen sind,

die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet und das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

d) entgegen § 8 Abs. 1 c)

auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

e) entgegen § 8 Abs. 1 d)

diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Der Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Samtgemeinde Hage vom 17.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage vom 06.03.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.10.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Hage, den 17.12.2019

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Samtgemeinde Hage (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsgegenstand

(1) Die Samtgemeinde Hage ist in ihren Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Tourismusbeitrag.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen Kosten der Samtgemeinde Hage für:

1. Aufwendungen für die Förderung des Tourismus,

2. die Leistungen des Eigenbetriebes Kurverwaltung für

a.) Kurverwaltung allgemein, soweit diese unmittelbar durch Aufwendungen für die Förderung des Tourismus oder Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen gem. Abs. 1 verursacht werden,

b.) Haus des Gastes,

c.) Hallenbad/Freibad, Anteil Kurgäste.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand (Eigenanteil) bei den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus von 10 %, beim allgemeinen Kurbetrieb von 20 %, beim Haus des Gastes von 50 % sowie beim Hallenbad/Freibad in Höhe von 93 % abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

a.) Aufwendungen für die Förderung des Tourismus

zu 73,1 v. H. durch Tourismusbeiträge,

zu 18,7 v. H. durch sonstige Entgelte

zu 8,2 v. H. durch öffentlicher Anteil,

b.) Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen

zu 11,7 v. H. durch Gästebeiträge,

zu 10,1 v. H. durch Tourismusbeiträge,

zu 18,6 v. H. durch sonstige Deckungsmittel,

zu 54,1 v. H. durch Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil),

zu 5,5 v. H. durch Gemeindeanteil für beitragsfreie u. beitragsermäßigte

Gäste

(4) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hage.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Samtgemeinde Hage unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend in der Samtgemeinde Hage mittels Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwerbstätig sind, ohne dort in den genannten Gemeinden ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben.

(3) Beitragspflichtig i.S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Grundsätzlich beitragspflichtige Personen und Unternehmen werden zum Tourismusbeitrag nicht oder nur eingeschränkt herangezogen, wenn oder soweit sie Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass sie tourismusbedingte Vorteile aus objektiven von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erlangen können.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde Hage nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten wird.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem aus dem Umsatz zu errechnenden typisierten tourismusbedingten Gewinn des Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag wird errechnet, indem der vom Beitragspflichtigen erzielte Umsatz (Absatz 2) mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Absatz 4) und dem Beitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(2) Der Umsatz wird in entsprechender Anwendung des § 1 des Umsatzsteuergesetzes unabhängig davon, ob der Beitragspflichtige persönlich zur Zahlung von Umsatzsteuer veranlagt wird, ermittelt. Maßgebend für die Ermittlung ist der Umsatz, der von den Beitragspflichtigen mittels im Geltungsbereich der Satzung gelegenen Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwirtschaftet wird. Maßgebend ist der Umsatz des zu veranlagenden Jahres. In die Berechnung ist Umsatz auch dann einzubeziehen, wenn er auf Lieferung oder Leistung eines Unternehmens mit Sitz, Betriebsstätte

oder sonstiger dauerhafter oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen in der Samtgemeinde Hage, beruht, ohne dass diese Gemeinden den Ort der Lieferung oder Leistung darstellen.

(3) Die Mindestgewinnsätze der beitragspflichtigen Personen und Unternehmen sind aus der Anlage 1 Spalte 2 zu entnehmen.

(4) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Gewinns. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit und ihrer typischen wirtschaftlichen Umstände durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen sind die Vorteilssätze in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen die folgenden Gebiete:

a.) Zone 1

Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Hage.

b.) Zone 2

Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden Berumbur, Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg.

(5) Der Beitragssatz beträgt 7,88 v. H.

(6) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Tätigkeiten seitens der Finanzverwaltung unterschiedliche Steuernummern zugeteilt sind. Im Falle untrennbarer Mischunternehmen, die sich zwei oder mehreren in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten zuordnen lassen, sind Mindestgewinn- und Vorteilssatz zu interpolieren.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme der tourismusbedingten Tätigkeit.

(3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches der Tourismusbeitrag gemäß Abs. 1 erhoben wird.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Hage an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§7 Vorauszahlung

(1) Die Samtgemeinde kann für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen bis zu voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorauszahlung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen.

§ 9 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 (NKAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Hage kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
- b) Kurverwaltungen
- c) Sozialversicherungsträgern
- d) Finanzämtern
- e) Grundbuchämtern
- f) Katasterämtern
- g) Amtsgerichten (Handelsregister)
- h) andere Behörden
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- j) Versorgungsunternehmen.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 10.11.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Hage, den 17.12.2019

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Tourismusbeitragsatzung) vom 17.12.2019				
Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Spalte 2 Mindestgewinnsatz	Spalte 3 Vorteilssatz	
			Zone 1	Zone 2
1	Inhaber/ -innen der Beherbergungsgewerbe (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime)	0,13	0,75	0,6
2	Vermieter/ -innen von Ferienwohnungen und sonstigen Personen, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	0,25	1	1
2.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	0,05	0,75	0,6
2.02	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an Gast- und Speisewirtschaften	0,05	0,2	0,1
2.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	0,05	0,08	0,05
2.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,05	0,01	0,005
2.05	Inhaber/ -innen von Camping- und Zeltplätzen	0,12	1	1
2.06	Inhaber/ -innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	0,01	0,01	0,01

3	Inhaber/ -innen von Gast- und Speisewirtschaften, Discotheken, Bars, Cafes und Teestuben	0,13	0,2	0,1
3.01	Inhaber/ -innen von Bowlingbahnen und Saalbetrieben mit Bistros	0,14	0,16	0,11
3.02	Inhaber/ -innen von Kegelbahnen	0,14	0,04	0,01
3.03	Catering, Partyservice	0,07	0,08	0,03
4	Inhaber/ -innen von Eisdielen	0,13	0,28	0,18
5	Inhaber/ -innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,1	0,15	0,1
6	Inhaber/ -innen von Kiosken, Verkauf von Zeitschriften, Magazinen, Heften und Tabakwaren, Betreiber/ -innen von Warenautomaten	0,04	0,14	0,09
7	Inhaber/ -innen des Einzelhandels (insbesondere von Ladengeschäften) mit überwiegender Bedienung			
7.01	Geschenkartikel- und Andenkengeschäfte, Dekoartikel	0,07	0,16	0,11
7.02	Buchhandlungen	0,05	0,16	0,11
7.03	Schreib-, Papier- und Spielwaren, Bastel-, Schul- und Kinderartikel, Modellbau, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material	0,05	0,07	0,05
7.04	Blumengeschäfte ohne Gärtnerei	0,07	0,07	0,05
7.05	Textilläden, Bettwaren	0,07	0,08	0,05
7.06	Schuh- und Lederwaren	0,05	0,1	0,07
7.07	Sportgeschäfte, Anglerbedarf, Camping- und Freizeitwaren, Fotoartikel und -arbeiten	0,07	0,09	0,06
7.08	Fotostudios, Fotograf/-innen	0,17	0,07	0,05
7.09	Schuh- und Schlüsseldienste, Schumachereien	0,11	0,06	0,04
7.10	Zooartikel und Tierfutter, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/ -innen	0,03	0,01	0,01
7.11	Uhrenmacher, Schmuck- und Uhrenverkauf, Gold- und Silberschmiede, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	0,09	0,06	0,04
7.12	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren	0,07	0,07	0,05
7.13	Sanitätswaren, Erotikartikel	0,04	0,02	0,01
8	Inhaber/ -innen von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	0,04	0,14	0,09
9	Drogerien, Kosmetik-, Körperpflege-, Reinigungs- und Parfümerieartikel	0,07	0,16	0,11
10	Inhaber/ -innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Zeltbetriebe, Jahrmarktbeschicker/ -innen sowie -veranstalter/ -innen, Fahrgeschäftsinhaber/ -innen, freischaffende Künstler/ -innen, Varietés sowie Unternehmer/ -innen von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Schauspielunternehmen, Aussteller/ -innen, Veranstaltungsorganisationsoren, Freizeit- und Sportgerätebetreiber/ -innen, Fahrgeschäftsinhaber/ -innen	0,05	0,15	0,1
10.01	Inhaber/ -innen von Getränkewagen/ -ständen, Imbisswagen/ -ständen, Kioskwagen/ -ständen, Eiswagen/ -ständen, Berlinerwagen/ -ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,1	0,15	0,1
10.02	Musiker/ -innen, Musikbands, Discjockeys	0,3	0,02	0,02
11	Handel mit Antiquitäten und Trödel	0,05	0,03	0,02
12	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,04	0,09	0,06
13	Bestell- und Katalogshops	0,15	0,06	0,04
14	Inhaber/ -innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,35	0,01	0,01

15	Inhaber/ -innen des Einzelhandels und andere Gewerbebetriebe, EDV-Artikel (auch mit Beratung und Service), Internetdienstleistungen, Haushalts- und Elektrowaren, Radio und Fernsehen, (Tele-)Kommunikationstechnik, Mobiltelefone, Überwachungssysteme, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger, Bilderrahmen, Telefondienste, Videoverleih (sowie DVD's, Computer- und Videospiele sowie -geräte usw.), Orgelstudios, Orgelreparatur, Beratung			
15.01	EDV-Artikel (auch mit Beratung und Service), Internetdienstleistungen	0,08	0,04	0,04
15.02	Haushalts- und Elektrowaren, Radio und Fernsehen	0,07	0,05	0,05
15.03	(Tele-)Kommunikationstechnik, Mobiltelefone, Überwachungssysteme, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger, Bilderrahmen	0,06	0,04	0,04
15.04	Telefondienste	0,06	0,04	0,04
15.05	Videoverleih (sowie DVD's, Computer- und Videospiele sowie -geräte usw.)	0,18	0,03	0,02
15.06	Orgelstudios, Orgelreparatur, Beratung	0,06	0,01	0,01
16	Aufsteller/ -innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und Geräte sowie Spielhallenbetriebe	0,4	0,16	0,11
17	Holz- und Baustoffe, Elementhandel, Malerartikel, Fußbodenbelege, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte, Heimwerkerbedarf, Gartenzubehör/ -geräte	0,08	0,08	0,08
18	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren, Fisch, Fischräuchereien, Getränke-, Wein- und Spirituosenhandel, Probierstuben, Inhaber/ -innen von Bierniederlagen, Brauhäuser, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/ -innen, Inhaber/ -innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Lebensmittel (insbesondere Gemüse, Kartoffeln und Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Honig, Eier, Eis, Tee-, Kaffee- und Süßwaren)			
18.01	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren	0,1	0,16	0,11
18.02	Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren	0,05	0,14	0,09
18.03	Fisch, Fischräuchereien	0,06	0,14	0,09
18.04	Getränke-, Wein- und Spirituosenhandel, Probierstuben	0,04	0,08	0,05
18.05	Inhaber/ -innen von Bierniederlagen, Brauhäuser, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/ -innen, Inhaber/ -innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben	0,02	0,05	0,05
18.06	Lebensmittel (insbesondere Gemüse, Kartoffeln und Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Honig, Eier, Eis, Tee-, Kaffee- und Süßwaren)	0,05	0,1	0,07
19	Inhaber/ -innen von Reisebüros	0,1	0,16	0,11
19.01	Inhaber/ -innen von Ferienfahrschulen	0,15	0,2	0,2
20	Krafträder, Inhaber/ -innen von Kraftradwerkstätten, Kraftradzubehör, Kraftradaufbereitung	0,05	0,02	0,02
21	Kfz., Inhaber/ -innen von Kfz.-Werkstätten, Kfz.-Zubehör, Kfz.-Aufbereitung, Autohäuser, Schrotthandel	0,05	0,015	0,015
21.01	Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger, Wasserfahrzeuge, Bootsservice, Waffen, Zubehör	0,07	0,01	0,01
22	Inhaber/ -innen von Tankstellen, Waschanlagen	0,03	0,1	0,03

23	Personenbeförderung			
23.01	Taxiunternehmen	0,17	0,15	0,15
23.02	Mietwagenunternehmen	0,12	0,15	0,15
23.03	Busunternehmen	0,04	0,1	0,1
23.04	Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern, Ponyreiten	0,12	0,9	0,7
24	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf, Verkauf von Getreide, Garten- und Landschaftsbau	0,07	0,07	0,05
25	Gärtnereien, Baumschulen	0,06	0,07	0,05
26	Verwalter/ -innen und Betreuer/ -innen von Ferienwohnungen und -häusern, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung	0,35	0,8	0,8
26.01	Sonstige Hausverwaltungen	0,2	0,05	0,05
26.02	Wattführer/ -innen, Ortsführer/ -innen, Fremdenführer/ -innen, animateur/ -innen	0,4	0,7	0,7
27	Fahrräder und Zubehör	0,08	0,07	0,07
28	Inhaber/ -innen von Betrieben, die insbesondere Fahrräder und Mofas vermieten	0,5	0,98	0,98
28.01	Inhaber/ -innen von Betrieben, die insbesondere Kraftfahrzeuge, Motorräder, Motorroller, Mopeds, Quadsfahrzeuge, Trikes und Anhänger vermieten	0,05	0,05	0,05
28.02	Inhaber/ -innen von Betrieben, die insbesondere Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten	0,05	0,08	0,08
28.03	Inhaber/ -innen von Betrieben, die Boote und Fahrräder in kombinierter Form vermieten	0,4	0,1	0,1
28.04	Reit Institute	0,4	0,1	0,05
29	Großhandel			
29.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,02	0,02	0,02
29.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,02	0,015	0,015
29.03	Industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,015	0,015	0,015
30	Inhaber/ -innen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, einschließlich Materiallieferung			
30.01	Tischlerei, Schreinerei, Markisen und Rollladenbau	0,07	0,075	0,075
30.02	Raumausstatter/ -innen	0,1	0,075	0,075
30.03	Fugerbetriebe	0,06	0,075	0,075
30.04	Fliesenfachgeschäfte, Fliesenleger/ -innen, Steinbildhauerei und Steinmetzerei	0,09	0,08	0,08
30.05	Güter- und Abfallbeförderung, Speditionen, Kleintransporte	0,06	0,07	0,07
30.06	Dachdecker/ -innen	0,08	0,07	0,07
30.07	Malerbetriebe, Tapezierer	0,11	0,065	0,065
30.08	Schlosser/ -innen, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe	0,06	0,025	0,025
30.09	Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe	0,04	0,08	0,08
30.10	Elektrohandel, Elektroinstallationsbetriebe	0,08	0,08	0,08
30.11	Elektromaschinenbau	0,03	0,04	0,04
30.12	Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Zimmerereien, Glasereien, Holz-, Fug- und Bautenschutzarbeiten	0,08	0,07	0,07
30.13	Heizungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Lüftungs- und Klimatechnik, Kälteanlagenbau, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen, Anlagenbau und -wartung von erneuerbaren Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u. ä.)	0,09	0,075	0,075

30.14	Autolackiererei	0,1	0,025	0,025
30.15	Türenstudios, Türeinbau, Küchenstudios, Kücheneinbau	0,05	0,08	0,08
30.16	Montierarbeiten, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten, Dienstleistungen rund ums Haus, Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Gartenpflegebetriebe, Hausmeisterservice	0,3	0,07	0,05
30.17	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung und -reinigung, Kernbohrungen, Gerüstbau, Bau-träger, Bautechnik, Bauwerksabdichtungen, Ofensetzerei, Ab-bruchunternehmen	0,06	0,04	0,04
30.18	Säge- und Hobelwerke	0,03	0,01	0,01
30.19	Druckereien, Buchbindereien, Verlagswesen	0,07	0,01	0,01
30.20	Gipserei	0,05	0,07	0,07
31	Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen			
31.01	Gasversorgung, Stromversorgung	0,06	0,05	0,05
31.02	Wasserversorgung	0,08	0,05	0,05
31.03	Abfall- und Abwasserentsorgung	0,02	0,05	0,05
31.04	Paket-, Post- und Botendienste und -agenturen	0,05	0,07	0,05
31.05	Fernwärmeversorgung	0,05	0,05	0,05
31.06	Fernmeldeunternehmen	0,01	0,02	0,01
32	Handelsvertreter/ -innen	0,25	0,14	0,14
33	Optiker/ -innen	0,13	0,01	0,01
34	Inhaber/ -innen von Minigolfplätzen	0,3	0,5	0,3
34.01	Inhaber/ -innen von Golfanlagen und Tennisplätzen	0,1	0,15	0,05
34.02	Inhaber/ -innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/ -innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Bad-minton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge- und Ent-spannungskurse)	0,3	0,1	0,05
34.03	Inhaber/ -innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/ -innen (Wasserski, Surfen, Segeln, Strandsegeln, Tauchen, Beachvol-leyball, Kletterparks)	0,3	0,3	0,3
34.04	Inhaber/ -innen von Motorboots- und Flugschulen, Tanz- und Bal-lettschulen, Musikschulen und -lehrer/ -innen	0,3	0,025	0,025
34.05	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	0,005	0,5	0,2
34.06	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitak-tivitäten (Kerzenstuben bzw. -herstellung, Töpfern, Keramikbrus-shen, Basteln, Malen, Handarbeiten, Bernsteinfertigung u. ä. künst-lerische Gestaltungen)	0,07	0,5	0,1
35	Inhaber/ -innen von Sonnenstudios, Saunabetrieben	0,1	0,07	0,05
35.01	Inhaber/ -innen von Bewegungsstudios, Fitnessstudios, Freizeit-und Fitnessanlagen	0,1	0,03	0,02
36	Hand- und Fußpflege, Inhaber/ -innen von Massage-, Kurmittel-und Bäderpraxen, Heilbädern, Krankengymnastik, Kurzentren (med. Abteilung), selbstständige medizinische Bademeister/ -innen, Fri-seurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetikerin-nen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios), Piercing- und Tattoostudios, Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung			
36.01	Hand- und Fußpflege	0,35	0,015	0,005
36.02	Inhaber/ -innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heil-bädern, Krankengymnastik, Kurzentren (med. Abteilung), selbst-ständige medizinische Bademeister/ -innen	0,35	0,02	0,01
36.03	Friseurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetike-rinnen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios)	0,17	0,02	0,01

36.04	Piercing- und Tattoostudios	0,3	0,05	0,02
37	Zahnärzte/Zahnärztinnen	0,29	0,005	0,005
37.01	Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	0,29	0,02	0,02
38	sonstige Ärzte/Ärztinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/Chiropraktikerinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Entspannungspädagogik, physikalische Therapeuten/physikalische Therapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/Ernährungs- und Diätberaterinnen, (spirituelle) Lebens-, Fitness-, Wellness- und Gesundheitsberater/(spirituelle) Lebens-, Fitness-, Wellness- und Gesundheitsberaterinnen, Sozialtherapeuten/Sozialtherapeutinnen	0,29	0,005	0,005
38.01	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Rädern), Liefer- und Einkaufsservice	0,08	0,01	0,01
39	Tierärzte/Tierärztinnen, Hundesalon	0,29	0,005	0,005
40	Apotheker/Apothekerinnen	0,06	0,015	0,01
41	Inhaber/ -innen von Dentallaboren	0,01	0,0025	0,0025
42	Kammerjäger/ -innen, Desinfekteure/Desinfekteurinnen	0,07	0,01	0,01
43	Bestattungsunternehmen	0,16	0,001	0,001
44	Schornsteinfegermeister/ -innen	0,3	0,035	0,035
45	Änderungsschneidereien	0,15	0,1	0,07
46	Textilreinigungen, Heißmangel, Wäschereien	0,09	0,15	0,1
47	Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer/ -innen, Betriebs- und Unternehmensberater/ -innen, Sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung, Energieberater/ -innen	0,29	0,03	0,03
47.01	Arbeitnehmerüberlassungen/Arbeitsvermittlungen	0,05	0,01	0,01
48	Finanz- und Immobilienmaklerinnen/ -makler, Auktionatorinnen/Auktionatoren	0,35	0,16	0,16
48.01	Werbe- und Graphikagenturen, Marketingservice	0,2	0,045	0,045
48.02	Journalisten/Journalistinnen	0,1	0,01	0,01
48.03	Eventagentur	0,08	0,08	0,08
49	Rechtsanwälte/ -innen, Rechtsbeistände, Notariat, Buchführungshelfer/ -innen, Lohnsteuerhilfen	0,29	0,025	0,025
49.01	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Statiker/ -innen, Schätzer/ -innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/ -innen, Gutachter/Gutachterinnen	0,2	0,015	0,015
49.02	Lohnunternehmen	0,15	0,001	0,001
50	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	0,06	0,07	0,07
51	Bausparkassenmitarbeiter/ -innen	0,4	0,03	0,03
52	Versicherungsvertreter/ -innen, Sicherheitstechnik, Bewachungen, Detekteien, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/ -innen, Anbieter von Fortbildungen	0,33	0,01	0,01
53	sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	0,1	0,01	0,01

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den
Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur vom 05.11.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 52 vom 21.12.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 6 I wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

2. Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage, für 20 Jahre:----- 960,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit, die anteiligen Kosten der Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Anlage, die Kosten der Namenschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2. § 6 IV wird wie folgt neu gefasst:

„V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltung der allgemeinen Außenanlagen des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert, dazu gehören: Pflegekosten, Sachkosten (Abfall, Material für Ausbesserungen, Reparaturen, Nachpflanzungen) sowie anteilige Verwaltungskosten, die nicht bereits über die Gebühren für die Grabnutzungsrechte finanziert werden. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben.

Für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 20,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ochtelbur, den 29.11.2019

Der Kirchenvorstand:

R. Pupkes
Vorsitzender

John Förster
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 25.11.2019 zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur vom 05.11.2018 werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 12.12.2019

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks

Dierks, Kirchenamtsleiter

**Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ochtelbur in der Sitzung am 25.11.2019 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 -entfällt-
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- § 16 -entfällt-
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Verwendung von Natursteinen
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Trauerfeiern

- § 30 -entfällt-
- § 31 Benutzung der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ochtelbur in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. die Flurstücke 91/1 (tlw.), 96/2 (tlw.) und 98/1 (tlw.) Flur 2 Gemarkung Ochtelbur in Größe von insg. 0,3800 ha. Eigentümerin der Grundstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ochtelbur hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt.

(4) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
- f) Druckschriften und andere Medien zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) zu lärmern und zu spielen,
- j) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(4) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofes angefallenen Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen notwendigen Formulare rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Das Pfarramt der Kirchengemeinde setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich nur in geschlossenen Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber dürfen nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör vom Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt.

(4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

- (5) Die antragstellende Person hat die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung sowie die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.
- (10) Grabmale, andere Anlagen und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (11) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (12) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (4) Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als:
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(7) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zwei Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(8) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
- b) für Säрге von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
- c) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage:
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Reihengrabstätten

-entfällt-

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre bzw. 20 Jahre (bei Kindergrabstätten), vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer zusätzlichen Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
- b) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) leibliche und adoptierte Kinder sowie Stiefkinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) Großeltern,
- g) Enkelkinder,
- h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. –partnerinnen der unter c), e) und g) bezeichneten Personen.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person der zusätzlichen Einwilligung des Kirchenvorstandes.

(5) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

§ 15

Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für Ehepartner und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft können Grabstätten mit zwei Grabstellen vergeben werden. Mit der zweiten Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit für die gesamte Grabstätte. Nach Ablauf der letzten Ruhezeit endet das Nutzungsrecht, frühestens jedoch 20 Jahre nach Beisetzung der ersten Urne.

(3) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Anlage ein gemeinsames Grabmal, auf dem die Namen und Daten der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten in einheitlicher Form angebracht werden.

(5) Die Bepflanzung und Pflege der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

§ 16

-entfällt-

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 3 übertragen werden. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(3) Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 3 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 3 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppe die ältere Person Vorrang hat.

(4) Die oder der neue Berechtigte hat unverzüglich nach Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte(r) sind.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m, Bäume, Büsche und Sträucher nicht über 1, 20 m hoch sein. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes, die nur bei passender Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden darf.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Die bei der Bestattung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von drei Monaten zu beseitigen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ggfs. eine Entfernung und Entsorgung auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die oder der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden oder auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung gebracht werden oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung eingezogen werden.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, die Grabstätte nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(4) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben, die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung sowie Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole eingetragen sein.

(5) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage des vollständigen Antrages begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals oder anderer baulicher Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer baulicher Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 26.

(10) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(11) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(12) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(13) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

§ 25

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 2 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine vorherige Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 27 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und die sonstigen bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten vollständig zu entfernen, sofern sie nicht unter § 29 fallen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Trauerfeiern

§ 30

-entfällt-

§ 31

Benutzung der Kirche

(1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(3) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und sonstige Anlagen entstehen.

**§ 33
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

**§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Ochtelbur, den 29.11.2019

Der Kirchenvorstand:

R. Pupkes
Vorsitzender

John Förster
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 25.11.2019 zur Neufassung der Friedhofsordnung und die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung der Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 12.12.2019

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Dierks
(Kirchenamtsleiter)

**Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung
für den
Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 30.11.2019 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen vom 03.06.2014 (amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 26 vom 27.06.2014) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz g) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallinghausen, den 30.11.2019

Der Kirchenvorstand:

S. Kampen, Pn.
stellv. Vorsitzende

Salkowski
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 30.11.2019 zur Änderung der Friedhofsordnung und die vorstehende Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen vom 03.06.2014 werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 12.12.2019

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Dierks, Kirchenamtsleiter

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Großheide

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

b) ...

Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite
pro Monat und wirtschaftlicher Einheit

6,25 EUR

...

c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal
verschmutzten Abwassers

3,97 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2019
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.